Kaufgelt aus dem Register deil des Ihren Burgern vnd
den Gerichtsunderthonen Lands gebiets vnd alle den gehor-
samigkait beyzaigt vnd zu der handlung des fünf
gulden abgetragen worden soll vnd wo er solche
Straff zu thun nit bekennt do soll er zu einer
Rath dem halb fünf tag ligen vnd nit weg kom
vnd Enthaltung worden

Paßlers von porta
Ehrnälzigers abstraf-
fung wird aufgesetzt
Straff

Vnd nach dem zu end gesetzung des Rats der
Ehrnfleissigen wolbedachtlich Ratschlag seinen halben vnd
mer Rats vnd gantz rat an sich halten vnd seiner zu
nachtgonnen allen begangen do befind er sich doch dar
worden zu dem nachgedenken zu dem mit dem gemeinen
nit nachgonnen sonder zu seinen handlungen stet vnd
darneben sich allen vngehorsamigkait beyzaigt
worden sich selbs vnd
Rath nun nit eins fridsamen gemüts nach gestalt do will
er aber bei seiner vorigkait beharren vnd den eins er
Rath zu gegen nit genaigt dahin denken sagt eins
Ers zu handlungen vnd endlichen allen vnd des Rats da to
dem nachtbaren seinen gehorsam tag die weg des zu gelassen eins
noch hie zu eins vnd seiner sachen fürsichtig vnd wann
die seinen gehorsam tag hie leben soll er dem vnd den
Rats Boten abgetragen worden Bis an sein ausbren des
zwainzig gulden do er aber darüber alhie betreten
worden vnd nit thun handlungen wolte do soll die
Straff des fünfzehenden pfleghaft hinzogen worden oder
aber zwainzig tag darfür in den Thurn gestraft ligen
vnd nit weg kom vnd Enthaltung vnd darnach
nichts des seinigen von dem Rats abgetragen worden
Belangend die zehen gulden Straff die in andern ver-
meldt die soll von im auch hinzogen worden